

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 467/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stanislaus G. [REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED], L[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED],
und Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Mai 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 22. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatsichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Der Berufsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Tuberkuloseerkrankung des Klägers und seine Magen- und Darmbeschwerden auch nur wahrscheinlich auf die von ihm behauptete Schädigung aus Gründen seiner polnischen Volkszugehörigkeit zurückzuführen sind, und verneint eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % durch die bei ihm festgestellte vegetative Dystonie. Diese auf tatsächlichen Gebiet liegenden Erwägungen begründen die

- 3 -

Ablehnung des Entschuldigungsbegehrens ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Sollte der Tatrichter seine Feststellung, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch seine vegetative Dystonie nicht um mindestens 25 v. H. beeinträchtigt werde, ohne Berücksichtigung des Gesamtzustandes des Klägers getroffen haben, würde ein darin liegender Verfahrensverstöß (BGH RnW 1973, 171) die Zulassung der Revision nicht begründen (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Dr. Thum

Gärtner

